

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recyklierter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.		
	2.4 Beistellen Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.		
	2.5 Beistellungen Auftraggeber Beinhaltet die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.		
	2.6 Bereithalten Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.		
	2.7 Gesonderte Positionen Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.		
	2.8 Herstellen Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.		
	2.9 Laden Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.		
	2.10 Lagerungsstelle Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.		
	2.11 Liefern Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.		
	2.12 Seitlich lagern Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.		
	2.13 Verfuhr/Verführen Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen. Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.		
	2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft. Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.		
	2.15 Verwendungsstelle Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.		

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschrieben Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preismrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

00 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Notiz: Vorgestellte Vorbemerkung in jedes LV einfügen.

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

02 V Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 V Einrichten der Baustelle

020101 Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

L

S

1,00 PA EP

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

L

S

1,00 PA EP

0209 V Baustellensicherung

020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.10. beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwerisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L

S

OG 01	Land NÖ		LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	--	---------------	-----

1,00 PA EP

020902 V Besondere Verkehrserschwernde

Erschwernde, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.10. beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernde, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L

S

1,00 PA EP

LG 02	Baustellengemeinkosten		Summe	
-------	------------------------	--	-------	----------

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen. 8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten. 9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. 10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen. 11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden. Die Leistung beinhaltet auch: • das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen, • das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes, • die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials. Verrechnet wird: • die wiederverwertbare Menge. 12. Transportleistungen 12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten. 12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet. 12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet. 13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten. 14. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 "Erdarbeiten" ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"		

0616 V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061611 Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers.

Verrechnet wird:

- die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.

061611A V Bit. Schichten <=15 cm schneiden

L

S

3,00 m² EP

061614 Auffräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm bis zur ungebundenen Tragschicht und einer Gesamtfräsbreite von x m.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Ausmaß,
- tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen.

061614A V Auffräsen Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm, >=2,50 m

L

S

500,00 m³ EP

061618 Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter,

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

- Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art,
- das Kehren der Fräsfläche,
 - das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Flächenausmaß,
- Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

061618E V Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn>12-16 cm >=2,50+ laden m2

L

S

5.000,00 m² EP

061630 Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
- beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

061630C V Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen

L

S

750,00 m³ EP

LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe	
-------	--------------------------------	-------	-------

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

11 V Kabelarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kabelarbeiten

Sämtliche Grab-, Verfüll- und Bettungsarbeiten werden, sofern in den Positionen nicht anders angegeben, mit der Leistungsgruppe 08 "Gräben für Rohrleitungen und Kabel" bzw. mit der Leistungsgruppe 06 "Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten" abgegolten.

Bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten.

Bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten.

2. Einbringen / Herausnehmen

Unter Einbringen wird das Hineingeben von Kabel, Rohren udgl. in verschlossene Baukörper wie Rohre, Kabeltröge udgl. verstanden.

Einbringmethoden sind: Einziehen oder Einjetten auch falls der Baukörper bereits belegt ist.

Unter Herausnehmen: wird das Entfernen von Kabel, Rohren udgl. aus verschlossenen Baukörpern wie Rohre, Kabeltröge udgl. verstanden

Herausnehmmethoden sind: Herausziehen und herausjetten.

Sofern die Einbring- oder die Herausnehmmethode in der jeweiligen Position nicht näher vorgegeben wird obliegt die Wahl der Methode dem AN.

Das Herausnehmen wird nach den Einbringpositionen vergütet, sofern dies in der jeweiligen Position nicht anders angegeben ist oder eine gesonderte Position dafür vorhanden ist.

Über den Einbringvorgang ist ein Protokoll anzufertigen und dem Auftraggeber zu übergeben

3. Digitale Dokumentation

Sämtliche Kabelschutzrohre, Mehrfachrohrverlegungen, Mehrfachkanäle und Kabelschächte sind unmittelbar nach dem Verlege- bzw. Versetzvorgang in Mittellage vom AN digital einzumessen. Die Vermessung hat vor dem Verfüllen zu erfolgen. Nach Baufertigstellung ist dem AG die digitale Dokumentation (in dem vom AG geforderten Format) samt Verlegeplänen zu übergeben.

4. Kabelarbeiten bei Bahnanlagen der ÖBB

Es müssen die Anforderungen der Regelwerke der ÖBB Infrastruktur AG (<https://infrastruktur.oebb.at/de/geschaeftpartner/it-tools/regelwerke-webshop>) eingehalten werden.

5. Technische Vertragsbedingungen

Für diese LG sind die technischen Vertragsbedingungen den jeweiligen Unterleistungsgruppen zu entnehmen.

1101 V Erdungen

1. Allgemeines

Die Erdungsverbindungen sind mittel Klemmen herzustellen. Nur einbetonierte Verbindungen dürfen nach Zustimmung des AG verschweißt werden.

Das Verbindungsmaterial muss aus dem selben Material wie der Erdleiter bestehen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Klemmverbindungen, Verbindungsmuffen, Abstandhalter
- das Ummanteln der Erdungsverbindungen mit Korrosionsschutzbändern,
- allfällige Schraub- und Schweißverbindungen an Metallkonstruktionen einschließlich Korrosionsschutz.

110101 Erdleiter Material x, Durchmesser x mm einschließlich Verbindungsklemmen aus gleichem Material liefern und im Zuge des Verfüllens des Kabelgrabens in entsprechender Tiefe verlegen.

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

110101B V Erdleiter Stahl feuerverzinkt, 10mm, rund

			L		
			S		
		12,00 m	EP		
LG 11	Kabelarbeiten		Summe		

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

25 V Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.15.01

RVS 08.15.02

4. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

2501 V Unterbauplanum

250101 Unterbauplanum für x herstellen.

250101A V Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen

L

S

5.500,00 m² EP

2515 V Sonstige ungebundene Tragschichten

251502 Graderung einer Kies- oder Schotterschichte mit Beigabe von Zusatzmaterial.

Die vorhandene Schichte ist auf im Mittel etwa 10 cm Tiefe aufzureißen. Das Aufreißgut ist mit dem Grader auf Längsmahd zu schieben. Die aufgerissene Fläche ist mit einem Teil des vorhandenen Aufreißgutes zu profilieren und erforderlichenfalls unter Wasserbeigabe bis zur Standfestigkeit zu walzen. Das restliche, in Längsmahd lagernde Aufreißgut ist samt dem Zusatzmaterial mit dem Grader durch mehrmaliges Umwälzen über die Fläche zu mischen, profilgerecht so auszuplanieren, dass eine entsprechende Querneigung entsteht. Nach dem profilgerechten Ausbreiten des Aufreißgutes ist erforderlichenfalls Wasser beizugeben. Diese Wasserbeigabe darf jedoch keinesfalls so groß sein, dass es beim Verdichtungsvorgang an der Oberfläche zu einer Feinkornanreicherung kommt. Die Verdichtung des planierten und profilgerecht ausgebreiteten Aufreißgutes hat mit entsprechenden Geräten bis zur Standfestigkeit zu erfolgen.

Gesondert vergütet wird:

- das Zusatzmaterial.

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
251502A	V Graderung mit Zusatzmaterial Fahrbahn		
	Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.		
		L	
		S	
	5.500,00 m²	EP	
251510	Zusatzmaterial Kategorie x Korngröße x liefern.		
251510B	V Zusatzmaterial C90/3 8/16 liefern		
		L	
		S	
	150,00 t	EP	
LG 25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	Summe	

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigern wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphalttschichten"

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
	RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut" RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat" RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken" RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau" RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"		
2601	V Vorarbeiten		
	Ständige Vorbemerkungen 1. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies" EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"		
260103	Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens. Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen. Die Leistung beinhaltet auch: das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.		
260103A	V Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar		
		L	
		<u>S</u>	
	2.000,00 m²	EP	
260106	Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion. Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.		
260106A	V Vorspritzen PmB		
		L	
		<u>S</u>	
	5.050,00 m²	EP	
2602	V Nähte, Fugen, spezieller Einbau		
260201	Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.		

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
260201B	V Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm		
		L	
		S	
	300,00 m	EP	
2613	V Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2		
261311	Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Gesondert vergütet wird: - das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.		
261311D	V AC32bin,PmB45/80-65,H1,G4, Ka20,10cmFahrb/Abst		
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 20 Masse-% aufweisen.		
		L	
		S	
	5.150,00 m²	EP	
2640	V Splittmastixasphalt (SMA) m2		
264048	Splittmastixasphalt mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, mit Modifizierungszusatz x im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Proportionale Spurrinnentiefe: Kategorie CE. Gesondert vergütet wird: - das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.		
264048M	V SMA11deck PmB45/80-65,S2,G1,Ka18, 3cm Fahrb/Abst		
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 18 Masse-% aufweisen.		
		L	
		S	
	5.050,00 m²	EP	
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe	

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

28 V Betondecken, zementstabil. Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwerisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.17.02

RVS 08.17.03

RVS 08.17.04

RVS 13.01.51

Für Spurwege in Beton gilt:

RVS 03.03.82

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.17.02 "Deckenherstellung"

RVS 08.17.03 "Kreisverkehrsanlagen mit Betonfahrbahndecken"

RVS 08.17.04 "Fugen in Betonfahrbahnen"

RVS 13.01.51 "Betondeckenerhaltung"

RVS 03.03.82 "Spurwege"

2802 V Zementstabilisierte Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.17.01 sind einzuhalten.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.17.01 "Mit Bindemittel stabilisierte Tragschichten"

280201 Mit Zement stabilisierte Tragschichte Typ x, im verdichteten Zustand x cm dick im Baumischverfahren (BMV) herstellen.

Mittels einer Mischmaschine (Bodenfräse, Stabilisierer, Recycler) ist der anstehende oder vorher nach gesonderter Position aufgebrauchte Grundstoff und das allfällig erforderliche Zusatzmaterial mit Wasser und Bindemittel gründlich zu durchmischen und anschließend zu verdichten. Die Tragschichte ist unmittelbar nach dem Verdichten mit einem Verdunstungsschutz zu versiegeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung des Verdunstungsschutzes mittels Bitumenemulsion mit einer wirksamen Bindemittelmenge von mindestens 0,4 kg/m²,
- das Vorlegen des Bindemittels.

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern des Bindemittels,
- das Liefern und Vorlegen des Zusatzmaterials, sofern angeordnet bzw. gemäß Eignung erforderlich.

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	---------	---------------	-----

280201D V Zementstab.Tragsch. ST-Z, 30 cm BMV

L

S

5.500,00 m²

EP

280211 Zusatzmaterial x, Gesteinskörnungsgemisch x für die Herstellung von stabilisierten Tragschichten frei Verwendungsstelle liefern und vorlegen.

Verrechnet wird:

- die tatsächlich eingebaute Menge, jedoch maximal die gemäß Eignung erforderliche Menge.

280211C V Zusatzmat. C90/3, 0/32 stab.Tragschicht

L

S

100,00 t

EP

280220 Bindemittel x gemäß RVS 08.17.01 liefern für stabilisierte Tragschicht Typ x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für Lieferung und Verarbeitung des Bindemittels.

Verrechnet wird:

- die tatsächlich eingebaute Menge, jedoch maximal die gemäß Eignung erforderliche Menge.

280220A V Zement liefern für ST-Z

L

S

160,00 t

EP

280230 Entspannungswalzen auf stabilisierter Tragschichte Typ x, gemäß RVS 08.17.01 zur Erzeugung von Mikrorissen durchführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Aufwendungen für den Nachweis der Mikrorissbildung.

280230A V Entspannungswalzen der stab.Tragsch. ST-Z

L

S

5.500,00 m²

EP

OG 01	Land NÖ	LB-FSV-VI-007	EUR
LG 28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten	Summe	
OG 01	Land NÖ	Summe	

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

00 **Z** **Vorgestellte Vorbemerkungen**

0000 **Z** **Vorgestellte Vorbemerkungen**

000000 **Z** **Vorgestellte Vorbemerkungen**

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Notiz: Vorgestellte Vorbemerkung in jedes LV einfügen.

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

02 V Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 V Einrichten der Baustelle

020101 Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
		L	
		<u>S</u>	
	1,00 PA	EP	
0204	V Räumen der Baustelle		
020401	Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumdung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	• das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl., • die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.		
020401A	V Räumen der Baustelle		
		L	
		<u>S</u>	
	1,00 PA	EP	
LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe	

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u. dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u. dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u. dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
	in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.		
	8. Trennung von Materialien, Abrechnung Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten. 9. Recycling - Baustoffverordnung Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. 10. Abtragskonzept Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen. 11. Schonender Abtrag Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden. Die Leistung beinhaltet auch: • das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen, • das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes, • die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials. Verrechnet wird: • die wiederverwertbare Menge. 12. Transportleistungen 12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten. 12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt: 1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet. 12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet. 13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten. 14. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 "Erdarbeiten" ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggetem Auffüllmaterial ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"		

0616 V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
	Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzählungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.		
061603	Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen, auf eine Gesamttiefe x cm dick abtragen und x. Die Leistung beinhaltet auch: - das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß. Gesondert vergütet wird: - das Schneiden von Rändern, - das geradlinige Abstemmen von Rändern.		
061603A	V Bit. Schicht.Gehst.Bahnst.<=10 cm abtragen + laden		
		L	
		S	
	6,00 m³	EP	
061604	Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen x. Gesondert vergütet wird: das Abtragen.		
061604C	V Bit. Schicht Gehsteig, Bahnsteig wegschaffen		
		L	
		S	
	6,00 m³	EP	
061611	Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers. Verrechnet wird: die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.		
061611A	V Bit. Schichten <=15 cm schneiden		
		L	
		S	
	2,00 m²	EP	

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

0625 V Bodenabtrag, Seitenentnahmen

Ständige Vorbemerkungen

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Abtrags- und Schüttpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

1. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Klassifizierung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

2. Ausmaßermittlung

Falls die Ermittlung des Ausmaßes der gelösten Massen an der Entnahmestelle aus irgendeinem Grund nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, wird das Ausmaß am verdichteten Kunstkörper oder an geschütteten Figuren bestimmt. Dann sind für die Ermittlung der Verrechnungskubatur die Massen auf die natürliche Lagerungsdichte des Bodens zurückzurechnen.

Das Maß der Auflockerung ist hierbei einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

3. Schadstoffgehalte

3.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

3.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in der ULG 0625 gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

3.3 Bei Überschreitung der Anforderungen gemäß 3.2 werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gemäß den Aufzahlungspositionen für höherwertige Deponieklassen gesondert vergütet. Die Vergütung des Wegschaffens des angetroffenen Materials erfolgt mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

4. Gefrorener Boden

Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzahlungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in brüchigen und festem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

5. Zwischenlagerung

Das gewonnene Abtragsmaterial, das zur Wiederverwendung geeignet und vorgesehen ist, ist von der Gewinnungsstelle zum Verwendungsort zu transportieren. Zwischenlagerungen, die vom Auftragnehmer aus baubetrieblichen Notwendigkeiten oder sonstigen Gründen vorgenommen werden, werden nicht gesondert vergütet.

Bei vom Auftraggeber angeordneten Zwischenlagerungen werden die erforderlichen Aufwendungen nach den diesbezüglichen Positionen gesondert vergütet.

6. Nebenleistungen

Durch die Einheits- und Pauschalpreise sind die Aufwendungen und Kosten im Besonderen für folgende Nebenleistungen abgegolten:

Die Erschwernisse für das Freilegen von Mauerwerk, Findlingen und Fels im Zuge der Abtragsarbeiten sowie das erschwerte Lösen und Laden von nicht zerkleinerten Findlingen und Mauerwerksteilen bis 0,1 m³ Einzelgröße.

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Lockerboden abzutragen.

7. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

8. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM L 1111 „Gartengestaltung und Landschaftsbau, Technische Ausführung

062510

Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfboden (AKL-S)) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen sowie x.

Der Boden ist profilgemäß bis zur Erreichung des Unterbau- bzw. Vorplanums abzutragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen, im Abtrag vorkommenden Steinen/Blöcken (Findlingen) und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße $\leq 0,1 \text{ m}^3$.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M),
- der Abtrag von Schöpfboden (AKL-S),
- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk $> 0,1 \text{ m}^3$ Einzelgröße als fester Fels (AKF).

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil inklusive dem Volumen für die Abtreppungen,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062510A V Lockerboden AKL abtragen + laden

L

S

80,00 m³

EP

062511

Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfboden (AKL-S)) x.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062511C V Lockerboden AKL wegschaffen

L

S

80,00 m³

EP

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe	

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

08 V Gräben für Rohrleitungen und Kabel

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Die Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Durchnässung des Erdkörpers durch Niederschlagswässer hintangehalten wird. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen sind mit den Einheitspreisen der bezüglichen Aushubpositionen abgegolten.

1.2 Die Kosten einer erforderlichen Wasserhaltung oder besondere Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrittes von Quell- und Sickerwässern, von Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern bzw. bestehenden Anlagen in die Gräben bzw. Baugruben werden gesondert vergütet.

1.3 Rohrverlegung im Zuge von Dammschüttungen

Vor der Verlegung von Rohrleitungen in neu zu schüttenden Dämmen ist der Dammkörper mindestens bis zur Oberkante der Leitungszone herzustellen. Die Rohrleitung ist im danach herzustellenden Graben zu verlegen. Die Vergütung des Grabenaushubes erfolgt ab Oberkante der Leitungszone.

1.4 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.4.1 die Beseitigung von vereinzelt Sträuchern, Bäumen und Wurzelstöcken bis ≤ 10 cm Stammdurchmesser, gemessen einem Meter über dem Boden.

1.4.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Grabensicherungen und Schalungen.

2. Rohrkanäle, Formsteine und Sickerleitungen

2.1 Die Verrechnungslänge bei Schächten bis einschließlich 2 m^2 beginnt bzw. endet bei der Schachtmitte und wird im Gefälle der Leitung gemessen. Bei Schächten größer 2 m^2 beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge an der Schachtaußenwand und wird ebenfalls im Gefälle der Leitung gemessen. Bei einem direkten Anschluss an einen Rohrkanal beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge bei der Rohrachse.

2.2 Die Verrechnungslänge von Auflagern, Einbettungen und Ummantelungen von Rohren erfolgt analog Punkt 2.1. Bei Teillängen erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich ausgeführten Länge.

2.3 Sofern verschiedene Arten von Auflagern u.dgl. beschrieben sind, gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

- bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Rohren ohne Fuß ist die Auflagefläche aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90° durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten. Die Dicke des Auflagers ist den projektspezifischen Regelblättern zu entnehmen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Beton ist das Auflager gemäß den in den projektspezifischen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf ein Auflager und Herstellung einer Ummantelung mit Beton sind das Auflager und die Ummantelung mit den in den projektspezifischen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen.

2.4 Das Auflager von Sohlshalen, Mulden- und Grabensteinen ist mit den im Regelblatt angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Sohlshalen, Mulden- und Grabensteinen ohne Fuß ist das Auflager aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90° durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen.

3. Ausmaßbestimmungen für die Erdarbeiten

Aushub- und Verfüllungstiefe

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
Die Vergütung erfolgt ab der Geländeoberfläche bis zur angeordneten Aushubsohle. Bei vorausgehenden Arbeiten wie z.B. Abtrag von Oberboden oder Straßenbefestigung tritt anstelle der Geländeoberfläche die hierdurch entstandene Oberfläche. Die Aushubarbeiten in Abtragsprofilen sind in der Regel erst dann durchzuführen, wenn die Abtragsarbeiten bis auf die Höhe des Unterbauplanums erfolgt sind. Ist bei Schächten, deren Arbeitsraum nicht betreten werden muss, die Sohle tiefer als die abgehende Kanalsohle, so erfolgt die Vergütung des tiefergelegenen Aushubes und dessen Verfüllung nach dem Außenmaß mit einem Manipulationsraum von rundum 20 cm bis zu der vom AG angeordneten Aushubsohle. Bei gleichartigen Schächten mit einem Arbeitsraum, der betreten werden muss, wird ein Arbeitsraum von rundum 60 cm abgegolten. Wurde der Graben aus Verschulden des AN zu tief ausgehoben oder die Aushubsohle aufgelockert, ist sie bis auf plangemäße Höhe mit geeignetem Material (zB Grabenfüllmaterial) ohne Vergütung aufzufüllen und zu verdichten. Die Festlegung des Verfüllmaterials dafür hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen. Aushub- und Verfülllänge Die Länge wird in der Grabenachse durchgehend gemessen. Die Verrechnungslängen sind in Regelblatt 08.01-02 geregelt. Schächte bis zu 2 m² Grundfläche (Außenmaß) werden nicht abgezogen. Schächte größer 2 m² Grundfläche (Außenmaß) werden abgezogen. Aushub- und Verfüllbreite Die verrechenbare Breite wird durch die Regelblätter 08.01-1 „Verrechnung Grabenbreite für Rohrleitungen und Kabel“ festgelegt. Diese Breite setzt sich aus der verrechenbaren Arbeitsbreite und dem Maß für die Grabensicherung zusammen. Die Differenzerfordernisse an Grabenaushub sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Ebenso sind allfällige Differenzerfordernisse bei Abtrag, Aushub und Verfüllen sowie sämtlichen damit zusammenhängenden Folgepositionen mit den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten. Die tatsächliche Ausführung hat entsprechend den Vorgaben der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu erfolgen. Für Fälle, für die nicht die Regelprofile im Anhang anwendbar sind (Doppelprofile, Sonderprofile, etc.), sind spezifische Regelprofile der Ausschreibungsunterlagen anzuwenden. Bei Rohrleitungs- bzw. Kabelpaketen werden für die verrechenbare Aushub- und Verfüllbreite die Abmessungen des Rohrleitungs- bzw. Kabelpaketes zugeordnet. Für die Festlegung der Tiefe bei der Zuordnung der verrechenbaren Breite gilt: • Bei vorausgehenden Arbeiten tritt anstelle der Geländeoberfläche die hierdurch entstandene Oberfläche. • Finden die vorausgehenden Arbeiten lediglich im Grabenprofil selbst statt, so haben diese keinen Einfluss auf die Zuordnung der Tiefe. Mehrerfordernis für Schächte Bei Schächten $\leq 2 \text{ m}^2$ Grundfläche (Außenmaß) ist im Schachtbereich das über das verrechenbare Ausmaß hinausgehende Mehrerfordernis mit dem Einheitspreis abgegolten. Bei Schächten $> 2 \text{ m}^2 \leq 10 \text{ m}^2$ wird der Grabenaushub nach tatsächlicher Grundfläche (Außenmaß) samt rundum 20 cm Arbeitsraum vergütet. Muss dieser Arbeitsraum während der Errichtung des Schachtes betreten werden, dann wird dafür ein Ausmaß von rundum 60 cm vergütet. Der Aushub bei Schächten mit einer Grundfläche $> 10 \text{ m}^2$ wird mit Positionen des Baugrubenaushubes vergütet. 4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten: RVS 08.03.01 RVS 03.08.65 RVS 08.04.01 ÖNORM EN 1610 5. Angeführte Normen und Richtlinien RVS 08.03.01 „Erdarbeiten“			

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung "

RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen"

0801 V Aushub für Gräben

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese ULG ist für den Aushub von Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten vorgesehen. Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

2. Einbauten

Der AN hat sich vor Beginn der Aushubarbeiten genauestens über alle im Baufeldbereich liegenden Einbauten wie Leitungen, Kabel, Kanäle usw. zu informieren. Er haftet bei verschuldeten Beschädigungen oder Zerstörungen bekannt gegebener Einbauten. Die Arbeiten im Bereich der Einbauten sind, wenn es verlangt wird, unter Aufsicht des Berechtigten durchzuführen.

Für außerhalb der verrechenbaren Grabenbreite liegende Einbauten erfolgt nur dann eine Vergütung, wenn eine Sicherung, z.B. durch Freilegen und Umlegen bzw. Aufhängen mit Sicherung gegen Beschädigung, gesondert angeordnet wird.

3. Bodenarten

Die Einteilung, Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

Erschwernisse beim Aushub von Böden der Aushubklasse Lockerboden (AKL) unter Wasser berechtigen nicht zur Abrechnung der Aushubklasse Schöpfungsboden (AKL-S).

Bei der Aushubklasse brüchiger Fels (AKBF) und Aushubklasse fester Fels (AKF) wird zwischen Abtrag mit und ohne Sprengen unterschieden.

4. Verkehrsflächen

Vor Baubeginn hat der AN beim AG rechtzeitig eine Aufnahme des Straßenzustandes zu beantragen. Bleibt ein Reststreifen der Straßendecke von weniger als 1,50 m bezogen auf die verrechenbare Aushubbreite des Grabens, so ist bezüglich des Erhaltens bzw. Abtrages dieses Reststreifens das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.

5. Felsabtrag, Abbrucharbeiten, Findlinge

Das Abtragen bzw. der Abbruch von Fels, Findlingen, Betonmauerwerk, Mauerwerk, Holzeinschlüssen, Fundamenten und dergleichen im Graben wird nach dem Ausmaß innerhalb der festgelegten Aushubausmaße mit gesonderten Positionen abgerechnet.

Eine Vergütung erfolgt ab einer Einzelkubatur von $> 0,1 \text{ m}^3$.

6. Die Leistung für Grabenaushub beinhaltet auch:

- das Aufbrechen von unbefestigten Feldwegen, unbefestigten Banketten, unbefestigten Fahrwegen und Schotterdecken,
- das provisorische Sichern von Schächttöffnungen,
- das Zugänglichhalten von Hydranten, Schiebern, Schächten, Versorgungsleitungen,
- die erforderlichen Umpölarbeiten für das Herstellen des Grabens,
- Sichern von Grenzvermarkungen und Kilometersteinen innerhalb des Baustellenbereiches,
- das allenfalls erforderliche händische Nacharbeiten der Grabensohle.

Gesondert vergütet wird:

- das getrennte Abtragen des Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) nach der LG 06.

7. Schadstoffgehalte

7.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

7.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in dieser ULG gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Aushub- bzw. Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

7.3 Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gesondert vergütet.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Alsag-Beitrag) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

7.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden durch den AG auf seine Kosten veranlasst.

8. Transportleistungen

8.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

8.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit je 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

8.3 Bei Waggonverladung werden die Eisenbahnwaggons und die Verladestelle durch den AG zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

09. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

10. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 " Erdarbeiten"

080103

Grabenaushub gesichert von Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden bzw. Mutterboden), kombiniert (händisch und maschinell) und Leistung x, einschließlich Herstellen einer Grabensicherung nach Wahl AN, plangemäß für Rohr- oder Kabelleitungen, Kanäle und Schächte.

Die in den Positionen abgegoltene Grabensicherung nach Wahl des AN umfasst u.a. den Holzverbau, den Verbau mit Großflächenverbauplatten, Kanaldielen und Leichtprofilen, mit anteiliger Baustelleneinrichtung inkl. Vorhalten und Räumen sowie allen Lieferungen, Nebenlieferungen, Arbeiten und Nebenarbeiten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen im Aushub vorkommenden Steinen/Blöcken und von Mauerwerk $\leq 0,1 \text{ m}^3$ Einzelgröße als fester Fels (AKF).

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Oberboden bzw. Mutterboden,
- das vorsichtige Freilegen von bekannt gegebenen oder mittels Suchschlitzen festgestellten Einbauten (Angabengenauigkeit $\pm 1 \text{ m}$).

Verrechnet wird:

- gemäß Regelblatt 08.01-1, 08.01-2, 10.35-1 und 10.35-2 bzw. projektspezifischen Abrechnungsprofilen.

080103A V Grabenaush.komb.Lockerboden AKL und laden,mit Grabensich. AN

L

S

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

10,00 m³ EP

080130 Aushubmaterial Lockerboden (AKL) (ausgenommen Schöpfungsboden (AKL-S)), Leistung x.

Gesondert vergütet wird:

- die Erschwernisse für Schöpfungsboden (AKL-S).

Verrechnet wird:

- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

080130D V Aushubmat. Lockerb. AKL wegschaffen

L

S

10,00 m³ EP

0805 V Verfüllen, Bodenverbesserung Gräben

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Als Verrechnungsbreite für das Verfüllen sowie das Verfüllmaterial wird die theoretische Verrechnungsbreite des Grabenaushubes vergütet.

Bei Rohr- und Kabelpaketen beinhaltet die Leistung auch:

- das lagenweise Einbringen und Verdichten des Bettungsmaterials bei der Herstellung der einzelnen Rohr- und Kabellagen.

2. Verweis auf Technische Richtlinien

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.04.01

ÖNORM EN 1610

ONR 23131

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 Technische Vertragsbedingungen, Erdarbeiten

RVS 08.04.01 Technische Vertragsbedingungen, Entwässerungsarbeiten

ÖNORM EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

ONR 23131 Verfüllungen mit stabilisierten, fließfähigen Verfüllmaterialien (SVM) - Kriterienkatalog für stabilisierte Verfüllmaterialien

080503 Verfüllung von Gräben in der Leitungszone (untere und obere Bettungsschicht, Seitenverfüllung, Abdeckung) mit Materialkategorie x, Korngröße x/x mm herstellen bzw. vom AG beigegebenes oder seitlich gelagertes Material einbauen und fachgerecht verdichten.

Der Einbau hat entsprechend den rohrspezifischen Einbaubedingungen (Herstellervorgaben bzw. Statik) zu erfolgen.

Das zu liefernde Material besteht aus Korngemischen aus natürlichem Gestein und/oder gütegeschützte Recycling-Baustoffen.

Für Recycling-Baustoffe gilt:

- Für das zu liefernde Material sind ausschließlich Korngemische aus gütegeschützten

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

Recycling-Baustoffen gemäß "Recycling-Baustoffverordnung" in der gültigen Fassung zu verwenden.

- Insbesondere wird hierbei auf die zulässigen Qualitätsklassen gemäß Recycling-Baustoffverordnung hingewiesen.
- Der Einbau von U-B Material ist nur unter gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschichten zulässig.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse durch die Grabensicherung und Einbauten.

Verrechnet wird:

- Die Vergütung der Wiederverfüllung der Leitungszone erfolgt bis zum anstehenden Boden unter Zugrundelegung der verrechenbaren Aushubbreite gemäß Regelblatt 08.01-1 "Verrechenbare Aushubbreiten".
- Anteilige Schachtkubaturen bei Schächten ab einer Grundfläche von >2 m² (Außenmaß) werden abgezogen.
- Verdrängte Kubaturen von Einbauten mit einem Gesamtquerschnitt bis 0,1 m² werden nicht abgezogen.

080503B V Verfüllen Leitungszone, 0/4 herstellen

L

S

3,50 m³ EP

080504 Verfüllen von Gräben oberhalb der Leitungszone (Hauptverfüllung) mit seitlich gelagertem bzw. gesondert zuzuführendem Material und sorgfältiges Verdichten gemäß RVS 08.04.01 für befestigte Flächen. Die Schütthöhe ist der Verdichtbarkeit des Bodens und der Leistung des eingesetzten Gerätes anzupassen; sie darf jedoch keinesfalls 0,30 m je eingebrachter Schicht übersteigen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse durch die Grabensicherung,
- die Erschwernisse durch Einbauten.

Gesondert vergütet wird:

- eine allfällige Materiallieferung,
- das allfällige Laden und Verführen von nicht seitlich gelagertem Material.

Verrechnet wird:

- das Ausmaß des theoretischen Querschnitts des Aushubes oberhalb der Leitungszone.
- Verdrängte Kubaturen von Einbauten mit einem Gesamtquerschnitt bis 0,1 m² werden nicht abgezogen.
- Anteilige Schachtkubaturen werden bei Schächten ab einer Grundfläche von >2m² (Außenmaß) abgezogen.

080504B V Verfüllen Hauptverfüllung befest.,verdicht.m.zugef.Mat.

L

S

6,50 m³ EP

LG 08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel	Summe	
-------	------------------------------------	-------	-------

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

11 V Kabelarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kabelarbeiten

Sämtliche Grab-, Verfüll- und Bettungsarbeiten werden, sofern in den Positionen nicht anders angegeben, mit der Leistungsgruppe 08 "Gräben für Rohrleitungen und Kabel" bzw. mit der Leistungsgruppe 06 "Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten" abgegolten.

Bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten.

Bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten.

2. Einbringen / Herausnehmen

Unter Einbringen wird das Hineingeben von Kabel, Rohren udgl. in verschlossene Baukörper wie Rohre, Kabeltröge udgl. verstanden.

Einbringmethoden sind: Einziehen oder Einjetten auch falls der Baukörper bereits belegt ist.

Unter Herausnehmen: wird das Entfernen von Kabel, Rohren udgl. aus verschlossene Baukörpern wie Rohre, Kabeltröge udgl. verstanden

Herausnehmmethoden sind: Herausziehen und herausjetten.

Sofern die Einbring- oder die Herausnehmmethode in der jeweiligen Position nicht näher vorgegeben wird obliegt die Wahl der Methode dem AN.

Das Herausnehmen wird nach den Einbringpositionen vergütet, sofern dies in der jeweiligen Position nicht anders angegeben ist oder eine gesonderte Position dafür vorhanden ist.

Über den Einbringvorgang ist ein Protokoll anzufertigen und dem Auftraggeber zu übergeben

3. Digitale Dokumentation

Sämtliche Kabelschutzrohre, Mehrfachrohrverlegungen, Mehrfachkanäle und Kabelschächte sind unmittelbar nach dem Verlege- bzw. Versetzvorgang in Mittellage vom AN digital einzumessen. Die Vermessung hat vor dem Verfüllen zu erfolgen. Nach Baufertigstellung ist dem AG die digitale Dokumentation (in dem vom AG geforderten Format) samt Verlegeplänen zu übergeben.

4. Kabelarbeiten bei Bahnanlagen der ÖBB

Es müssen die Anforderungen der Regelwerke der ÖBB Infrastruktur AG (<https://infrastruktur.oebb.at/de/geschaeftpartner/it-tools/regelwerke-webshop>) eingehalten werden.

5. Technische Vertragsbedingungen

Für diese LG sind die technischen Vertragsbedingungen den jeweiligen Unterleistungsgruppen zu entnehmen.

1103 V Kabelschutzrohre

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Verrechnungslänge der Kabelschutzrohre zwischen Schächten wird von Schachtaußenwand zu Schachtaußenwand im Gefälle der Leitung gemessen. Bei einem direkten Anschluss an einen Rohrkanal beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge bei der Rohraußenwand sofern vom AG nichts Anderes angegeben wird.

Rohrmehrlängen für die Einmündungen in Schächte, Kanäle u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

Das gegebenenfalls erforderliche Ablängen und Abschrägen von Rohren wird nicht gesondert vergütet. Die Baulänge von Formstücken wird bei der Ermittlung der Verrechnungslänge nicht abgezogen.

Bei Teillängen erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich ausgeführten Länge.

Die Rohrstrecken müssen im Regelfall zwischen den Kabelschächten geradlinig verlaufen. Bei Verlegung in Krümmungsstrecken oder bei Biegungen sind die Anweisungen des Auftraggebers

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
	einzuhalten. 2. Abstandhalter Bei Verlegung von mehreren Kabelschutzrohren neben- oder übereinander sind hierfür geeignete Abstandhalter zu verwenden. Diese sind im Abstand von 3 m in der Geraden und von 1,5 m bei Krümmungen einzubauen. Der Zwischenraum zwischen den einzelnen Rohren muss hierbei mindestens 3 cm betragen. 3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen: Für Kabelschutzrohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Klebemuffe gilt ÖVE/ÖNORM EN 61386-24 sowie OVE E 8630. Stabilisatoren auf Bleibasis dürfen nicht eingesetzt werden. Für Kabelschutzrohre aus Polypropylen (PP) mit angeformter Muffe gilt die DIN 16878. Für Kabelschutzrohre aus PE gilt ÖNORM EN 61386-24 sowie die OVE E 8632. Für Kabelschutzrohre aus PE, innen längsgerieft als Lichtwellenleiter Schutzschlauch gilt nur die ONR CEN/TS 14541 hinsichtlich der Materialgüte. Für Kabelschutzrohre aus PE in Verbundbauweise gilt die ÖVE/ÖNORM EN 61386-24 sowie die OVE E 8635. Für ÖBB Leistungen gilt die ÖBB RW 14.07.02 - Errichtung von Erdkabelnlinien AW Verlegerichtlinie Kabelschutzrohre. 4. Die Leistung beinhaltet auch: • das Einbauen bzw. Verlegen der erforderlichen Rohrverbindungen und Formstücke (Kupplungen, Überschiebmuffen, etc.) • das Einbauen von beigestellten Abstandhaltern bei beigestellten Rohren, • das Liefern und Einbauen geeigneter Abstandhalter bei zu liefernden Kabelschutzrohren, • das Kalibrieren jedes Kabelschutzrohres mittels Kalibrierelement (Minstdurchmesser 90% des lichten Querschnittes), einschließlich Erstellung eines Prüfprotokolls. Die Wahl des Kalibrierelementes obliegt dem AG (Kalibrierbürste, Kalibrierzylinder und dgl.), • das fachgerechte Verschließen der Kabelschutzrohre. 5. Angeführte Normen und Richtlinien OVE E 8632- Biegsame Kabelschutzrohre mit Muffe aus PE, glatt OVE E 8630- Starre Kabelschutzrohre mit angeformter Muffe aus PVC-U und Zubehör, glatt, nicht flammenausbreitend OVE E 8635- Starre und biegsame Kabelschutz-Verbund-Rohre mit Muffe, aus PE, mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche ÖVE/ÖNORM EN 61386-24- Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Energie und für Information ÖNORM EN 12201-1 - Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen - Polyethylen (PE) DIN 8074 - Rohre aus Polyethylen (PE) - PE 80, PE 100 - Maße DIN 16878 - Rohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) für erdverlegte Kabelschutzrohrleitungen – Maße und technische Lieferbedingungen Merkblatt RVS 03.08.11 - Schlitzgräben ÖBB RW 14.07.02 - Errichtung von Erdkabelnlinien AW Verlegerichtlinie Kabelschutzrohre		
110313	Kabelschutzrohre (KSR) aus PE - Verbundrohren nach OVE E 8635 und ÖVE/ÖNORM EN 61386-24, mit außen profilierter Wandung und glatter Rohrrinnenfläche, für Druckfestigkeit >=450N und normale Schlagfestigkeit, in Rollen (R) bzw. in Stangen (S) mit einer Nennweite DN/OD x mm liefern und verlegen. Die Rohre sind plangemäß oder nach Anordnung des Auftraggebers satt auf die Unterlage oder Bettung zu verlegen. Verrechnet wird: • die Summe der Länge der einzelnen Rohrleitungen.		

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

110313I V KSR PE Verbund R, DN/OD 110 lief. u. verl.

L

S

20,00 m EP

1114 V Kleinbauwerke Kabelarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Herstellung von Kleinbauwerken hat nach den jeweiligen Regelblättern bzw. Angaben des AG zu erfolgen.

Das Versetzen von Fertigteilen hat nach den Herstellerrichtlinien, den jeweiligen Regelblättern und den Angaben des AG zu erfolgen.

111406A Z Lichtmastfundament

Fertigteil- oder Ortbetonschacht mit einem Durchmesser von 40cm und einer Tiefe von 100cm einschließlich der Grabungsarbeiten, aber ohne Abbruch befestigter Oberfläche. Die Herstellung der Einführungen für die Kabel- und Erdungsanlage ist im Einheitspreis einzurechnen.

Die Herstellung erfolgt laut beiliegender Detailzeichnung (liegt der Ausschreibung bei)

Dateiname: Lichtmastfundament.pdf

L

S

2,00 Stk EP

LG 11	Kabelarbeiten	Summe	
-------	---------------	-------	-------

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

25 V Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:
 RVS 08.03.01

RVS 08.15.01

RVS 08.15.02

4. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

2501 V Unterbauplanum

250101 Unterbauplanum für x herstellen.

250101A V Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen

L

S

230,00 m² EP

2505 V Ungebundene untere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

Dies gilt nicht für "ländliche Straßen und Güterwege" gemäß RVS 03.03.81, "Spurwege" gemäß RVS 03.03.82, Vegetationstragschichten für den Schotterrasen oder Forstwege.

3. Eisenbahntragschichten

Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:

3.1 Verdichtungswerte

Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

3.2 Kornverteilung

Für die Kornverteilung von unteren Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-4.

Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.

250501 Ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

250501G V Ungebundene untere TS 15-30 cm,U8,0/45,Fahrbahn

L

S

100,00 m³ EP

2510 V Ungebundene obere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll- und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m² je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

251011 Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x der Korngröße x mm, für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

251011A V Ungebundene obere TS 10 cm, U5, 0/32, Gehsteige/Bahnsteige

L

S

50,00 m² EP

2515 V Sonstige ungebundene Tragschichten

251502 Graderung einer Kies- oder Schottertschichte mit Beigabe von Zusatzmaterial.

Die vorhandene Schichte ist auf im Mittel etwa 10 cm Tiefe aufzureißen. Das Aufreißgut ist mit dem Grader auf Längsmahd zu schieben. Die aufgerissene Fläche ist mit einem Teil des vorhandenen Aufreißgutes zu profilieren und erforderlichenfalls unter Wasserbeigabe bis zur Standfestigkeit zu walzen. Das restliche, in Längsmahd lagernde Aufreißgut ist samt dem Zusatzmaterial mit dem Grader durch mehrmaliges Umwälzen über die Fläche zu mischen, profilgerecht so auszuplanieren, dass eine entsprechende Querneigung entsteht. Nach dem profilgerechten Ausbreiten des Aufreißgutes ist erforderlichenfalls Wasser beizugeben. Diese Wasserbeigabe darf jedoch keinesfalls so groß sein, dass es beim Verdichtungs Vorgang an der Oberfläche zu einer Feinkornanreicherung kommt. Die Verdichtung des planierten und profilgerecht ausgebreiteten Aufreißgutes hat mit entsprechenden Geräten bis zur Standfestigkeit zu erfolgen.

Gesondert vergütet wird:

- das Zusatzmaterial.

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
251502B	V Graderung mit Zusatzmaterial Gehsteige/Bahnsteige		
	Für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige.		
		L	
		S	
	90,00 m²	EP	
251510	Zusatzmaterial Kategorie x Korngröße x liefern.		
251510B	V Zusatzmaterial C90/3 8/16 liefern		
		L	
		S	
	5,00 t	EP	
LG 25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	Summe	

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigern wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m^2 :

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als $1,00 m^2$ Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2601 V Vorarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"

EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260106 Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion.

Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

260106A V Vorspritzen PmB

L

S

85,00 m² EP

2602 V Nähte, Fugen, spezieller Einbau

260201 Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.

260201B V Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm

L

S

40,00 m EP

2613 V Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2

261311 Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
261311D	V AC32bin,PmB45/80-65,H1,G4, Ka20,10cmFahr/Abst		
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 20 Masse-% aufweisen.		
		L	
		S	
	85,00 m²	EP	
2630	V Bituminöse Deckschichten m2		
263045	Bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen. Gesondert vergütet wird:		
	- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.		
263045R	Z AC11deck,70/100,A1,G3, 6cm Gehst/Bahnst		
		L	
		S	
	170,00 m²	EP	
2640	V Splittmastixasphalt (SMA) m2		
264048	Splittmastixasphalt mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, mit Modifizierungszusatz x im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen. Proportionale Spurrinnentiefe: Kategorie CE. Gesondert vergütet wird:		
	- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.		
264048M	V SMA11deck PmB45/80-65,S2,G1,Ka18, 3cm Fahr/Abst		
	Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 18 Masse-% aufweisen.		
		L	
		S	
	85,00 m²	EP	
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Summe	

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

29 V Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es gelten nachfolgend angeführte Normen und Richtlinien:

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 08.18.01
- Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, ÖNORM B 3131, ÖNORM B 3256, ÖNORM B 3258, ÖNORM B 4710-1, ÖNORM EN 1338, ÖNORM EN 1339, ÖNORM EN 1340, ÖNORM EN 1341, ÖNORM EN 1342, ÖNORM EN 1343, ÖNORM EN 1344

Begriffsbestimmungen:
gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01

Als Flächenpflaster gelten Pflasterungen mit mehr als vier Scharen der Steinbreite.

2. Kalkulationshinweise

Werden in den nachstehenden Positionen keine gegenteiligen Bestimmungen angeführt, gelten sämtliche angebotenen Preise einschließlich Liefern aller erforderlichen Baustoffe, Nebenleistungen, der Beistellung allen erforderlichen Inventars, das zur sach- und fachgerechten Erbringung der geforderten Leistung notwendig ist.

Bei Lieferung frei Lagerungsstelle ist das Verführen zu den Verwendungsstellen samt allen Ladearbeiten mit dem Einheitspreis abgegolten.

3. Beigestellte Materialien

Werden vom Auftraggeber Stoffe, Materialien etc. beigestellt, so werden diese "bauseits frei Einbaustelle" beigestellt. D.h., mit dem Einheitspreis abgegolten ist eine maximale Zwischenverfuhrweite von 50 m inklusive aller erforderlicher Ladearbeiten.

Vom AG beigestelltes Steinmaterial kann auch gebrauchtes Material sein, das den einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht voll entspricht.

4. Abrechnungshinweise

Siehe ÖNORM B 2214.

Allfällige Mehrkosten für das Schrägstellen von Leistensteinen und Pflastersäumen im Bereich von Einfahrten, Parkflächen u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.18.01 "Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen"

ÖNORM B 2214 "Pflasterarbeiten - Werkvertragsnorm"

ÖNORM B 3108 "Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten, Randeinfassungen - Abmessungen und Anforderungen an die Gesteinseigenschaften"

ÖNORM B 3131 "Gesteinskörnungen für Beton - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 12620"

ÖNORM B 3256 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1340"

ÖNORM B 3258 "Pflastersteine und Platten aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1338 und ÖNORM EN 1339"

ÖNORM B 4710-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis (Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal-, Schwer- und Leichtbeton)"

ÖNORM EN 1338 "Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1339 "Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1340 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1341 "Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1342 "Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1343 "Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
	Prüfverfahren"		
	ÖNORM EN 1344 "Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren"		
2901	V Unterlagsbeton Pflasterarbeiten		
290102	Unterlagsbeton, Betonsorte x für Randbegrenzungen, ausschließlich Schalung herstellen. Der Beton für die Unterlage oder Bettung bzw. für die nach Verlegen der Randbegrenzungen herzustellende Rückenstütze (Betonleiste) ist zu liefern und einzubauen. Gesondert vergütet wird: • eine allenfalls erforderliche Schalung.		
290102C	V Unterlagsbeton C20/25/X0 Randbegrenzung ohne Schalung		
		L	
		S	
	5,00 m³	EP	
2904	V Leistensteine, Beeteinfassungen		
	Ständige Vorbemerkungen		
	1. Technische Details		
	1.1 Für Leistensteine aus Naturstein gilt:		
	Materialien gemäß ÖNORM EN 1343 der Klassenkennzeichnung H2, D2, F1, sowie Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.		
	1.2 Für Leistensteine bzw. Beeteinfassungssteine aus Beton gilt:		
	Materialien gemäß ÖNORM EN 1340 der Klassenkennzeichnung D, I, U		
290401	Gerade Leistensteine aus Gesteinsart x, Abmessungen x(b)/x(h) bzw. Type x, in eine nach gesonderter Position hergestellte/vergütete Betonbettung (BB) versetzen mit vom Auftragnehmer (AN) zu liefernden Steinen bzw. mit vom Auftraggeber (AG) frei Baustelle beigestellten Steinen, flucht- und höhenrecht versetzen. Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen. Die Leistung beinhaltet auch: • den Fugenmörtel. Gesondert vergütet wird: • die Betonbettung, • die Rückenstütze.		
290401E	V Leistenst. gerade Granit 11/19 LS3, BB, AN		
		L	
		S	
	50,00 m	EP	
290405	Gerade Beeteinfassungssteine aus Beton, Abmessungen x(b)/x(h) in eine nach gesonderten Position hergestellte/vergütete Betonbettung (BB) vom Auftragnehmer (AN) zu liefernde Steine bzw. mit vom Auftraggeber (AG) frei Baustelle beigestellten Steinen, flucht- und höhenrecht zu versetzen.		

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-------------------	---------------	-----

Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Fugenmörtel.

Gesondert vergütet wird:

- der Unterlagsbeton,
- die Rückenstütze.

290405E V Beeteinfassung gerade Beton 5/30 BB AN

L

S

15,00 m EP

290407 Aufzahlung für das Versetzen im Bogen bei einem Radius unter 10 m mit Steintyp x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- ein allfälliges Ablängen der Steine.

290407A V Az Versetzen Bogen R <10 m Leistensteine

L

S

28,00 m EP

290407B V Az Versetzen Bogen R <10 m Beeteinfassung

L

S

2,00 m EP

2906 V Kleinsteinpflaster

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Details

Materialien gemäß ÖNORM EN 1342 der Klassenkennzeichnung T2, F1, sowie Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.

Bei der Herstellung von Spitzgräben und Mulden kann die Verlegeart, entgegen der Positionsvorgabe Flächenpflaster, in Reihen erfolgen.

290601 Pflasterung hammerfest mit Kleinsteinen, Gesteinsart x, Format x/x/x cm bzw. Type x, auf im verdichteten Zustand 3-6 cm dickem ungebundenem Bettungsmaterial (uBM), mit ungebundenem Fugenmaterial (uFM) jeweils aus C_{90/3} auf vorhandener oder nach gesonderter Position hergestellter Unterlage herstellen, mit Liefern des Steinmaterials durch den Auftragnehmer (AN) bzw. Beistellung des Steinmaterials frei Baustelle durch den Auftraggeber (AG).

Die Fläche ist zu rütteln oder zu rammen und mit ungebundenem Fugenmaterial C_{90/3} auf volle Fugenhöhe einzukehren und einzuschlämmen.

OG 02	Gem. Ebreichsdorf	LB-FSV-VI-007	EUR
	Verlegeverband: Segmentbogen.		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	- das Bettungsmaterial, - das Fugenmaterial.		
	Gesondert vergütet wird:		
	die Unterlage.		
290601C	V Kleinstein Granit,9/9/9 KPS2,uBM+uFM C90/3, AN		
		L	
		S	
	8,00 m²	EP	
290610	Aufzahlung für die Herstellung eines gebundenen Bettungsmaterials 3-6 cm dick sowie die erschwerte Pflasterung bei Kleinsteinpflaster bzw. Mosaiksteinpflaster mit Mörtel x.		
290610B	V Az Mörtelbettung Kleinsteinpfl.Werksmörtel		
		L	
		S	
	8,00 m²	EP	
290617	Aufzahlung für die Herstellung eines Fugenverschlusses bei Kleinstein- bzw. Mosaiksteinpflaster mit Material x. Das Fugenverschlussmaterial ist im Bereich der obersten 3 cm – 4 cm der Fuge einzubringen.		
290617A	V Az Fugenverschluss Kleinstein. Werksmörtel		
		L	
		S	
	8,00 m²	EP	
LG 29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	Summe	
OG 02	Gem. Ebreichsdorf	Summe	

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	Summe
OG 01	Land NÖ	
02	Baustellengemeinkosten	 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	 EUR
11	Kabelarbeiten	 EUR
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	 EUR
28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten	 EUR
OG 01	Land NÖ	 EUR
OG 02	Gem. Ebreichsdorf	
02	Baustellengemeinkosten	 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	 EUR
08	Gräben für Rohrleitungen und Kabel	 EUR
11	Kabelarbeiten	 EUR

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	Summe
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	 EUR
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	 EUR
OG 02	Gem. Ebreichsdorf	 EUR
Summe LV		 EUR

Zusammenstellung der Obergruppen			
OG	BEZEICHNUNG		Summe
01	Land NÖ		
			 EUR
02	Gem. Ebreichsdorf		
			 EUR
Summe LV			 EUR

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
OG 02		Gem. Ebreichsdorf		EUR
Schlussblatt				
	Bezeichnung			Gesamt

Summe LV **EUR**

Summe Nachlässe/Aufschläge **EUR**

Gesamtpreis **EUR**

zuzüglich % USt. **EUR**

Angebotspreis **EUR**

Legende für Abkürzungen:

- TA: Kennzeichen „Teilangebot“
 PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
 TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
 PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
 Zuordnungskennzeichen (ZZ)
 Variantennummer (V)
 V: Vorbemerkungskennzeichen
 W: Kennzeichen „Wesentliche Position“